

# **BL\_GERICHTE 745 18 143 / 226 vom 23. Mai 2017**

BL Gerichte, 2017-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_745\\_18\\_143\\_\\_\\_226](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_745_18_143___226)

FR: BL\_GERICHTE 745 18 143 / 226 du 23 mai 2017

IT: BL\_GERICHTE 745 18 143 / 226 del 23 maggio 2017

## **Regeste**

Ergänzungsleistungen

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Materiell streitig und zu prüfen ist, ob die Ausgleichskasse den EL-Anspruch der Beschwerdeführerin für die Monate Oktober und November 2017 korrekt berechnet und zu Recht den Betrag von Fr. 11'183.- zurückforderte.

#### **E. 3.1**

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG). Anspruch haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie eine der Voraussetzungen nach den Art. 4 bis 6 ELG erfüllen und die gesetzlich anerkannten Ausgaben (Art. 10 ELG) die anrechenbaren Einnahmen (Art. 11 ELG) übersteigen. Der Differenzbetrag entspricht der jährlichen EL (Art. 9 Abs. 1 ELG). Zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung sind in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen (Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV] vom 15. Januar 1971).

#### **E. 3.2**

Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG ermittelt. Dazu gehören unter anderem Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie ein Anteil am Reinvermögen (Art. 11 Abs. 1 lit. b und c ELG). Dieser beträgt ein Fünftehtel, bei Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen Fr. 37'500.- und bei Ehepaaren Fr. 60'000.- übersteigt (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG).

#### **E. 3.3**

Als Ausgaben im Sinne von Art. 10 ELG sind bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen grundsätzlich die Tagestaxe sowie ein vom Kanton festzulegender Betrag für persönliche Auslagen anerkannt (Abs. 2). Die Kantone können nach Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden. Als Ausgabe wird gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG zudem bei allen Personen ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) anerkannt. Prämien für Zusatzversicherungen zählen nicht zu den anerkannten Ausgaben im Sinne von Art. 10 ELG und können daher grundsätzlich nicht berücksichtigt werden ( Erwin Carigiet/Uwe Koch , Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2.

Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, S. 142 ff.). 3.4.1 In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist schliesslich auf folgende Verfahrensgrundsätze hinzuweisen: Das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben Versicherungsträger und Gerichte von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (vgl. BGE 125 V 195 E. 2, 122 V 158 E. 1a). Dies bedeutet, dass in Bezug auf den rechtserheblichen Sachverhalt Abklärungen vorzunehmen sind, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (Urteil des Bundesgerichts vom 8. Juni 2009, 8C\_106/2009, E. 1 mit weiteren Hinweisen). Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2, Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juni 2009, 8C\_412/2009, E. 1). 3.4.2 Das Kantonsgericht besitzt in Sozialversicherungssachen die vollständige Überprüfungsbefugnis und ist in der Beweiswürdigung frei (§ 57 VPO in Verbindung mit Art. 61 Satz 1 ATSG; Art. 61 lit. c ATSG). Die Verwaltung als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache sodann nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind (Max Kummer, Grundriss des Zivilprozessrechts, Bern 1984, S. 136). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seine Entscheidung, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b, 125 V 195, 121 V 47 E. 2a; 208 E. 6b mit Hinweis).

### **E. 3.5**

Die Ausgleichskasse führte eine Neuberechnung des EL-Anspruchs zufolge des Eintritts der Beschwerdeführerin ins APH C.\_\_\_\_ ab dem 5. Oktober 2017 durch. Da die Tagestaxe im APH C.\_\_\_\_ tiefer war (Fr. 217.05) als diejenige in der Klinik für Psychiatrie X.\_\_\_\_ (Fr. 413.60), passte die Ausgleichskasse den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Ergänzungsleistungen entsprechend an und senkte diesen von Fr. 2'736.- für den Monat Oktober 2017 auf monatlich Fr. 1'961.- für die Zeit ab November 2017. Die Neuberechnung des EL-Anspruchs der Beschwerdeführerin ist nachvollziehbar und es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche diese als fehlerhaft erscheinen lassen würden. Auch kann festgehalten werden, dass der Verfügungszeitpunkt über die Änderung des EL-Anspruchs nicht zu beanstanden ist, da die Ausgleichskasse erst am 13. November 2017 von den neuen Heimkosten Kenntnis hatte. Hinzuzufügen ist, dass die Frage bezüglich des Anspruchs auf die zu viel ausgerichteten Ergänzungsleistungen und deren Höhe von der Beschwerdeführerin nicht bestritten wird. Die Ausgleichskasse forderte deshalb zu Recht mit Verfügung vom 17. November 2017 die zu viel ausbezahlten Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 11'183.- zurück.

### **E. 4**

Streitig und zu prüfen ist hingegen, ob vorliegend die Voraussetzungen für einen Erlass der Rückforderung gegeben sind. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob die Beschwerdeführerin bezüglich dem Bezug der zu viel ausgerichteten Ergänzungsleistungen gutgläubig war.

#### **E. 4.1**

Laut Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG, der gemäss Art. 1 Abs. 1 ELG auch auf Rückforderungen im Bereich der EL anwendbar ist, sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. War der Leistungsempfänger beim Bezug jedoch gutgläubig und würde die Rückerstattung eine grosse Härte bedeuten, so wird sie auf Gesuch hin - sofern beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind - ganz oder teilweise erlassen (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG in Verbindung mit Art. 4 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV] vom 11. September 2002). Der Erlass der Rückforderungsschuld setzt somit einerseits den gutgläubigen Leistungsbezug und andererseits das Vorliegen einer grossen Härte voraus.

#### **E. 4.2**

Der gute Glaube als Erlassvoraussetzung ist nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Der Leistungsempfänger darf sich vielmehr nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der gute Glaube entfällt somit einerseits von vornherein, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur leicht fahrlässig war (BGE 112 V 97 E. 2c). Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen in ihrer Subjektivität mögliche und Zumutbare nicht ausgeblendet werden darf (BGE 138 V 218 E. 4). Das Verhalten, das den guten Glauben ausschliesst, braucht nicht in einer Melde- oder Anzeigepflichtverletzung zu bestehen. Auch ein anderes Verhalten, z.B. die Unterlassung, sich bei der Verwaltung zu erkundigen, fällt in Betracht (ARV 1998 Nr. 41 S. 234, C 257/97). Zwar kann von einer bezugsberechtigten Person in der Regel nicht erwartet werden, dass sie die EL-Berechnung vollständig nachzuvollziehen vermag. Um sich nicht dem Vorwurf einer Sorgfaltspflichtverletzung auszusetzen, muss es grundsätzlich genügen, dass sie die Berechnungsblätter, die den EL-Verfügungen beigelegt sind, im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten auf offensichtliche Fehler hin kontrolliert. In diesem Umfang besteht aber eine Prüfungspflicht. Bei dieser Pflicht handelt es sich um einen Anwendungsfall von Art. 3 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 64 OR: Wer beim Empfang der Zahlung um deren Grundlosigkeit weiss bzw. hätte wissen müssen, unterliegt einer uneingeschränkten Rückerstattungspflicht, weil die Gutglaubensvermutung zerstört ist (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Februar 2004, EL 2003/26; vgl. zum Ganzen Urteil des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 04.12.2012, EL 2012/20, E. 2.2)

#### **E. 4.3**

Praxisgemäss ist bei der Frage nach der Gutgläubigkeit beim Leistungsbezug hinsichtlich der Überprüfungsbefugnis des Gerichts zu unterscheiden zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann oder ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen. Vorliegend besteht keine Veranlassung zur Annahme, die Beschwerdeführerin habe absichtlich die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen erwirkt, auf die sie keinen Anspruch hatte. Zu prüfen bleibt aber, ob ihr der gute Glaube deshalb abgesprochen werden muss, weil sie die gebotene Aufmerksamkeit vermissen liess und dadurch die Ausrichtung der unrechtmässig

bezogenen Leistungen nicht verhinderte.

#### **E. 4.4**

Trotz Wahrung der Meldepflicht ist der gute Glaube der Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall jedoch zu verneinen. Wie bereits festgestellt (siehe E. 3.5), kann der Beschwerdegegnerin kein Vorwurf gemacht werden, dass sie erst mit Verfügung vom 17. November 2017 den EL-Anspruch neu berechnete. Erst kurz vorher erhielt sie Kenntnis von den neuen Heimkosten. Sie hat korrekt gehandelt, als sie nach der Information über den Heimwechsel, aber noch ohne Kenntnis über die neue Tagestaxe, weiter die Ergänzungsleistungen gemäss den damals bekannten Ausgaben ausrichtete. Die Beschwerdeführerin hätte hingegen erkennen müssen, dass die von der Ausgleichskasse ausgerichteten Ergänzungsleistungen in den Monaten Oktober 2017 und November 2017 noch aufgrund der bisherigen Zahlen erfolgte. Dass sich der EL-Anspruch der Beschwerdeführerin mit dem Heimwechsel und der damit verbundenen tieferen Tagestaxe verringern würde, war für die Beschwerdeführerin ohne weiteres erkennbar (vgl. Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 18. Juni 2015, Abteilung Sozialversicherungsrecht, 715 15 59 E. 6.3; vgl. Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Dezember 2012, EL 2012/20, E. 3.2). Bei einer solch grossen Differenz zwischen dem in der EL-Berechnung verwendeten Ausgabenbetrag und den effektiven Heimkosten kann nicht von einer lediglich leichten Nachlässigkeit der Versicherten gesprochen werden, die der Annahme des guten Glaubens nicht entgegenstünde (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19. September 2013, 9C\_385/2013, E. 4.4; vgl. zum Ganzen Dominik Sennhauser, Gutgläubensschutz gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG: Toter Buchstabe?, in: Jusletter 25. November 2013). Die Beschwerdegegnerin hat demnach zu Recht den guten Glauben der Beschwerdeführerin verneint und die zu viel ausbezahlten Ergänzungsleistungen zurückgefordert. Damit erübrigt sich die Prüfung des Kriteriums der grossen finanziellen Härte, da bereits die Bedingung des guten Glaubens nicht erfüllt ist.

#### **E. 5**

Zusammenfassend erweist sich die von der Ausgleichskasse verfügte Rückforderung und mit ihr der angefochtene Einspracheentscheid als rechtmässig. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche für einen gutgläubigen Erhalt der zu viel ausgerichteten Ergänzungsleistungen sprechen würden, weshalb die Erlassvoraussetzung des guten Glaubens verneint werden muss. Demgemäss wird erkannt : ://:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.